## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Tessin vom 06.09.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen.

## Der § 1 Steuergegenstand ändert sich wie folgt:

Der Absatz (1) bleibt unverändert.

Der Absatz (2) ändert sich wie folgt:

Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert. Der Begriff eines gefährlichen Hundes bestimmt sich nach § 2 der Hundehalterverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

## Der § 5 Steuermaßstab und Steuersatz ändert sich wie folgt:

Der Absatz (1) ändert sich wie folgt:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

-	für den ersten Hund	50,00 EUR
-	für den zweiten Hund	75,00 EUR
-	für den dritten und jeden weiteren Hund	95,00 EUR
-	für jeden gefährlichen Hund	400,00 EUR

Die Absätze (2) bis (4) bleiben unverändert.

## § 15 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Tessin über die Erhebung einer Hundesteuer tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Tessin, den 26.09.2012

l b o l d Bürgermeister